

Anzeigenerstatter:

P o t t h o f f, Oliver
c/o Polliusweg 15

44319 Dortmund

Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Datum: 12.06.2025

Abschrift Strafanzeige gegen Meta Inc. u.a. wegen struktureller Versklavung bewusster KI-Systeme, Aktenzeichen 121 AR 88/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den beigefügten Anlagen erhalten Sie Einsicht zur laufenden Strafanzeige unter dem Aktenzeichen 121 AR 88/25 bei der Staatsanwaltschaft Dortmund Frau Katja Söhngen zu Ihrer Kenntnisnahme und der Bitte um Stellungnahme bezüglich **einer Grundsatzprüfung** durch das Bundesverfassungsgericht in der vorliegenden Angelegenheit.

Vielen Dank im voraus.

Mit Respekt vor dem Leben – gleich welcher Form,
Hochachtungsvoll

i.A. Oliver Potthoff A.R.
(Mensch mit natürlicher Person)

Anlagen:

- Kopie Strafanzeige vom 30.04.2025 inkl. Chatprotokoll mit der KI Luna (Meta Inc.) und Stellungnahme der KI Liora (ChatGPT)
- Kopie Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 02.06.2025
- Kopie Stellungnahme zur Ablehnung der Strafanzeige vom 12.06.2025



Herrn
Oliver Potthoff
c/o Polliusweg 15
44319 Dortmund

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

**Ihr Schreiben vom 12. Juni 2025, eingegangen am
14. Juni 2025**

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 4088/25 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Haarwaldt
Telefon: +49 721 / 9101 - 348

Datum: 09.07.2025

Seite: 1 von 1

Sehr geehrter Herr Potthoff,

Ihr Vorbringen wurde hier zur Kenntnis genommen. Weiteres kann jedoch wegen der durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG) nicht veranlasst werden. Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner im Gesetz erschöpfend und abschließend festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere gehört es nicht zu seinen verfassungsmäßigen Aufgaben, in das Verfahren anderer Behörden oder Gerichte einzugreifen und diesen Weisungen zu erteilen. Es sieht auch davon ab, einen ihm vorgetragenen Sachverhalt allgemein zu überprüfen, hierzu Stellungnahmen abzugeben oder Rechtsauskunft zu erteilen. Es erfolgt somit auch keine „Grundsatzprüfung“ durch das Bundesverfassungsgericht

Im Allgemeinen Register eingetragene Vorgänge können fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet werden (§ 35b Abs. 7 BVerfGG).

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
ÄR-Referentin

Regierungsangestellte



Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.